

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 30: r

Rubrik: Pädagogische Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzen.

1. **Solothurn.** * Vom 17—29. Juli fand hier der XXI. eidg. Bildungskurs für Mädcheturnlehrer statt. Kursleiter waren die bestbekanntesten Herren J. Voghard in Zürich und G. Niethammer in Basel. Statt der vorgesehenen 40 Teilnehmer hatten sich nur 27 angemeldet, 9 Damen und 18 Herren. Diese verteilen sich auf folgende Kantone: Solothurn 12, Aargau und Zürich je 4, Basel und Thurgau je 2, Schaffhausen, Tessin und Zug je 1. Sämtliche Teilnehmer waren über die lehrreiche und musterhafte Durchführung des Kurses höchst befriedigt. Auch an dieser Stelle sei den liebenswürdigen Herren Kursleitern der wohlverdiente Dank ausgesprochen mit dem Wunsche, man möge in Zukunft bei der Publikation solcher Kurse auch die „Pädag. Blätter“ berücksichtigen. Wäre dies geschehen, so hätte unbedingt mehr als 1 Innerschweizer am Solothurner Kurse teilgenommen. Es hatten eben nicht alle Lehrer die „Monatsblätter für das Schulturnen“, oder die „S. V. Z.“ —

2. **Zug.** □ Unser h. Kantonsrat hat in letzter Sitzung 2 das Fortbildungsschulwesen beschlagende Gesetze einstimmig angenommen. Das eine handelt von der Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter und schreibt vor, daß sämtliche in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter zum Besuche einer staatlich kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet sind und daß jede unentschuldigte Absenz mit 1 Fr. zu bestrafen ist.

Das andere Gesetz regelt die Unterstützung der Fortbildungsschulen; es besteht aus nur 2 Paragraphen, welche lauten:

§ 1. Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beitrage von 30 % an die ausgewiesenen Kosten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt — vorbehaltlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte — sofort in Kraft und findet seine Anwendung auch auf das ganze Schuljahr 1910/11.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Mit diesen beiden Gesetzen sollen die schon blühenden 11 Fortbildungsschulen noch mehr gehoben werden.

Pädagogische Chronik.

Nach dem neuen Schulgesetz von Sachsen-Roburg-Gotha soll in den Städten Gotha, Ohrdruf und Walterhausen die Wahl einer Schulpflegerin in den Schulvorstand zulässig sein.

Von Philipp Schumacher und Gebhard Fugel sind neue **Sammlungen biblischer Bilder** erschienen. Mosella-Verlag in Trier und Kösel in Rempten.

Der bayerische Episkopat hat zum zweiten Male mannhaft Stellung genommen gegen die Christentumsfeindliche Haltung der „Bayr. Lehrzeitung“, die bis dato noch zwangsweise von den Mitgliedern des Vereins abonniert werden muß.

Der Verein **kath. deutscher Lehrerinnen** zählt 14'130 und der simultane „Allgemeine Lehrerinnenverein“ 28,000 Mitglieder.

Frankreich sendet diese Sommerferien 70 Lehrkräfte nach England, 40 nach Italien und Spanien und 40 nach Deutschland. Es gilt die **Ausbildung** von Lehrern und Lehrerinnen, wozu das Parlament 100,000 Fr. bewilligte.

Das neue **schwedische** Schulgesetz räumt der deutschen Sprache vor allen anderen den ersten Platz ein.

Ein kath. Komitee eröffnete in **Strasbourg** sog. Besenachmittage für noch schulpflichtige Kinder. Der Besuch war bis jetzt ein recht guter.

Das kommende **Landes-Erziehungsheim**, das Herr Lehrer Seitz plant, findet in deutschen Schulblättern anerkennende Erwähnung.

Berlin begann 1902 mit der Eröffnung von **Schwerhörigenklassen**. Heute besitzt es deren 24. Nun ist daraus eine eigentliche erste Schwerhörigen-schule entstanden.

Den 24.—29. Juli war in Aschaffenburg ein Informationskurs für Lehrkräfte und Leiter von weiblichen Fortbildungsschulen mit Ausstellung hauswirtschaftlicher Literatur und Unterrichtsmittel.

Vom 27. August bis 1. September wickelt sich in München nach erstem Programm der 4. Münchener katechetische Kursus ab.

Die Lehrerinnen-Exerzitien für Deutschland finden zu Köln, zu Höntrop, in Münster, Neuenahr und Oranienburg statt.

Lužern. Der bekannten und verdienten gewerblichen Fortbildungsschule Hochdorf ist auch eine hauswirtschaftliche Schule angereicht mit Flick- und Weißnähkurs, mit Zuschneide-, Glätte- und Zeichnungskurs. Der Besuch war gut. Ein kräftiges Umsichgreifen dieser Art Schulen ist sehr zu wünschen, sie entspricht den neueren Bedürfnissen vollauf.

St. Gallen. Im „Kath. Kollegium“ regte der hochw. Herr Kanonikus Wettenschwiller, Pfarrer in Andwil, die Einführung von Handfertigkeit-Unterricht an der kathol. Kantonsrealschule an. Eine sehr gesunde Idee, der hoffentlich baldige Verwirklichung wird. Dem weitblickigen Herrn unseren herzlichsten Glückwunsch. Neue Zeiten — neue Mittel!

Literatur.

Das Recht der Schulaufsicht von Dr. Richard Balles. Verlag: Emil Mönning in Würzburg a. M. M. 1.80. 72 Seiten.

Der Verfasser behandelt das Recht der Schulaufsicht in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Meiningen, Elsaß-Lothringen. Das quellenmäßige, rechtsvergleichende Wort kommt zur rechten Zeit und leistet allen Freunden der Schule treffliche Dienste. Besondere Abschnitte beschäftigen sich mit der Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der vielumstrittenen Rechtsstellung der Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte. Eine wirklich zeitgemäße Broschüre!

Schulzeichnen zu Grimms Märchen. Von Hans Wigig. 16 Blatt (18,5 × 29 cm), geheftet in Umschlag oder in Mappe. Zürich 1911. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Fr. 1.—

Inhaltsverzeichnis: Hänsel und Gretel. Rotkäppchen. Der Wolf und die sieben Geißlein. Dornröschen. Schneewittchen. Tischlein deck dich! Das tapfere Schneiderlein. Der wunderliche Musikant.

Die Blätter enthalten zeichnerische Beigaben zu einigen Lieblingsmärchen der Kinderwelt. Jeder Lehrer wird diese Zeichnungen mühelos verwerten können; auch an den Schüler stellen sie, will er dieselben nachzeichnen, keine großen Anforderungen. Mögen sie also im Dienste des „Königskindes Märchen“ dem Erzieher nützlich sein, die Kinderseele erfreuen, überraschen, seine Phantasie entsalten und sie zu stillvergnügter Nachbildung verlocken, sei es auf der Schulbank oder am häuslichen Tische.

Pinselfeichnen. Lehrmittel für den modernen Zeichenunterricht. Von Wilhelm Walmer, Zeichenlehrer in Bietstal. 60 Blatt (15,5 × 23 cm) in far-